

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/93

BESCHLUSS

vom
11. November 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Marie E. [REDACTED],
c/o Mme. C. [REDACTED], 71, Bd. C. [REDACTED], N. [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Köln -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 11. November 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
3. Juni 1993 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht nicht
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Bei der
Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters der
Klägerin hat das Berufungsgericht zutreffend den amtlichen
Devisenkurs zugrunde gelegt (BGH LM § 14 der 2. DV-BEG
Nr. 14 = RzW 1962, 228). Auch die Auffassung des Berufungs-
gerichts, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse für sich
genommen keinen Schluß auf die soziale Stellung zulassen,
steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs. In der Entscheidung RzW 1964, 377 ist ausge-
führt, daß sich die soziale Stellung nicht allein nach den
Einkommensverhältnissen bestimmt. Klärungsbedürftige Fragen
von grundsätzlicher Bedeutung wirft die Entscheidung nicht
auf.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Fischer

Kreft